

MERKBLATT

bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Beschäftigte sind verpflichtet, bereits während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses frühzeitig vor dessen Beendigung eigenverantwortlich nach einer Beschäftigung zu suchen (§ 2 Absatz 5 Nr. 2 SGB III).

Nach § 38 SGB III sind Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Zur Wahrung dieser Fristen reicht nach derzeitigem Rechtsstand eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Die Pflicht zur Meldung gilt nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis.

Eine verspätete Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit zieht eine Sperrzeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld von einer Woche nach sich (§ 159 Absatz 1 Nummer 7 i.V.m. Absatz 6 SGB III).